



# Gemeinde Ertl

Hauptplatz 1

3355 Ertl



**Parteienverkehr:** Montag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Gemeindeamt Ertl, Hauptplatz 1, 3355 Ertl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertl hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 folgende

## Allgemeine Richtlinien

für die Gewährung von Förderungen für die Vatertierhaltung und der künstlichen Tierbesamung beschlossen.

### I. Gegenstand der Förderung

- 1) Die Gemeinde Ertl fördert gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor ABI: Nr. L 337 vom 21. Dezember 2007:
  - a) den Ankauf und die Haltung von Zuchtstieren und
  - b) die Vornahme von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern
- 2) Voraussetzung für die Förderung gemäß Abs. 1 lit. a ist, dass der Erwerber das angekaufte Vatertier für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde für die öffentliche Zuchtverwendung zur Verfügung stellt.
- 3) Die Förderung besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Anschaffungspreis des Vatertieres bzw. zu den Kosten der künstlichen Besamung.

### II. Ausmaß der Förderung

- 1) Der Förderungsbeitrag gemäß Punkt 1 Abs. 1 lit. a beträgt bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen 25 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres.
- 2) Bei mindestens 50 zu erwartenden Belegungen jährlich werden 12,5 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres als Förderung gewährt. Auf den Nachweis der 50 vorgenommenen Rinderbelegungen binnen Jahresfrist wird ausdrücklich verzichtet.
- 3) Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für zwei Jahre.
- 4) Der Förderungsbeitrag gemäß Punkt 1 Abs. 1 lit. b beträgt je künstlicher Rinderbesamung mindestens 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung und beträgt:

a) für die Besamung durch den/die Tierarzt/-ärztin	€ 11,00
b) für die Besamung durch den/die Besamungstechniker/-in	€ 9,00
c) für die Besamung durch den/die Eigenbestandsbesamer/-in	€ 5,00

### III. Förderungswerber

Förderungswerber können sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (Genossenschaften) und Gemeinschaften (z.B. Ringstiergemeinschaft) sein.

### IV. Verfahren

- 1) Für eine Förderung gemäß Punkt 1 Abs. 1 lit. a hat der Förderungswerber das Vatertier selbst anzukaufen und die Förderung unter Vorlage des Rechnungsbeleges, der Zuchtbescheinigung und einer schriftlichen De-minimis-Erklärung bei der Gemeinde Ertl zu beantragen, wobei er gleichzeitig anzugeben hat, mit welchen Beiträgen aus anderen öffentlichen Mitteln der Ankauf des Vatertieres unterstützt wird.
- 2) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages gemäß Punkt 1 Abs. 1 lit. b erfolgt direkt an den Landwirt. Dazu hat dieser bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres einen Antrag samt De-minimis-Erklärung am Gemeindeamt abzugeben. Ein Nachweis über die durchgeführten künstlichen Besamungen ist für Kontrollzwecke beizulegen.
- 3) Sollte die Förderung den Grenzbetrag der geltenden De-minimis-Regelung überschreiten wird die Förderung entsprechend gekürzt.
- 4) Förderungen gemäß diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.

### V. Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien des Gemeinderates der Gemeinde Ertl treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Bisher geltende Richtlinien treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Bürgermeister:

(Josef Forster)

An der Amtstafel

angeschlagen am: **12. Okt. 2016**

Abgenommen am: **28. Okt. 2016**